

Hinweise zur Schülerbeförderung (Fahrkarte)

Die Abo-Card Ausbildung geht ab März 2023 in das JugendTicket BW über, so dass ab März der ÖPNV im gesamten Bundesland Baden-Württemberg genutzt werden kann.

Was muss ich unternehmen, wenn ich bereits im Besitz einer Fahrkarte bin?

Neu: Schülerinnen und Schüler, die bereits eine AboCard über ihre bisherige Schule beziehen, können diese an den Beruflichen Schulen weiter nutzen. Da die AboCard für Busse und Bahnen in ganz Baden-Württemberg gilt, ist eine Abmeldung an der alten Schule und Neuanmeldung an der neuen Schule nicht mehr notwendig.

Was muss ich tun, wenn ich noch keine Fahrkarte habe und künftig eine benötige?

Die Anmeldung kann immer nur zum 1. eines Monats erfolgen. Der Antrag muss spätestens am **15. des Vormonats** im Sekretariat vorliegen. Die Karte wird dem Schüler dann über das Sekretariat ausgehändigt. Es gilt eine **Mindestlaufzeit von 12 Monaten**, anschließend ist sie monatlich kündbar.

Wie kann ich meine Fahrkarte abmelden?

Die Abmeldung der AboCard ist jederzeit schriftlich **bis spätestens zum 15. des laufenden Monats** gegen Abgabe der AboCard über das Schulsekretariat möglich.

Wird die AboCard vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, wird die Differenz des Abo-Preises zum regulären Monatskartenpreis nachberechnet (derzeit 8,60€ pro Monat)

Wann habe ich keinen Anspruch auf eine Fahrkarte über die Schule?

Sofern kein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vorliegt, ist eine Aufnahme in das Listenverfahren **nicht** möglich.

Unter anderem liegt kein Anspruch vor bei

- Schülern, die in unmittelbarer Nähe der Schule wohnen.
Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ist in diesem Fall nur unter besonderen Kriterien möglich.
Im Einzelfall erfolgt eine Überprüfung durch das Nahverkehrsamt.
- **Schwerbehinderte** Schüler mit Anspruch auf Freifahrtsberechtigung im Nahverkehr
- Schüler, die eine Förderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten (BAföG+AFBG). Diese haben nach § 1 Abs. 2 SENS **keinen** Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten.

Entstehen nicht notwendige Beförderungskosten, werden diese zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten vom Nahverkehrsamt zurückgefordert.

Was ist bei der Benutzung der Busse und Bahnen zu beachten?

Die AboCard Ausbildung ist vom Schüler im Unterschriftenfeld mit Kugelschreiber mit dem Vor- und Nachname zu unterschreiben.

Die AboCard und der Personalausweis müssen dem Kontrollpersonal und den Busfahrern auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wie hoch ist der Eigenanteil?

Je Beförderungsmonat ist ein Eigenanteil zu entrichten, § 6 Abs. 1 SENS (siehe Tabelle).

Der zu bezahlende Eigenanteil für die Schülermonatsfahrkarte wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats abgebucht. Bei Fragen zu den Eigenanteilen wenden Sie sich bitte an das Büro des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar-Heuberg in Villingen, Tel. 07721 40206-40.

Die Teilnahme am Schülerlistenverfahren setzt ein wirksames SEPA-Lastschriftmandat voraus.

Erlass des Eigenanteils

Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, § 6 Abs. 6 SENS. Der entsprechende Antrag auf Erlass des Eigenanteils für das 3. und weitere Kinder ist beim Schulsekretariat zu stellen.

Übersicht über die Eigenanteile ab 01.01.2023 (Änderungen möglich):

Tarifgebiet	Preisstufe	Eigenanteile	Eigenanteile VAB
ZV VV SBH (AboCard Ausbildung)	Alle Zonen (Jugendticket BW)	30,40 €	22,00 €

Was passiert bei Rücklastschriften?

Im Falle von Rücklastschriften (z.B. mangelnde Kontodeckung) gehen alle weiteren Bankentgelte sowie Beitreibungskosten zu Lasten des Kunden.

Nach **zweimaliger** Rücklastschrift binnen eines Schuljahres erfolgt zwingend der Ausschluss und die Abmeldung aus dem Listenverfahren. Die Fahrkarte ist nach Aufforderung umgehend an die Schule abzugeben. Gleiches gilt bei offenen Forderungen aus alten Rücklastschriften.

Was unternehme ich, wenn ich meine Fahrkarte verloren habe?

Für abhanden gekommene oder beschädigte Schülerfahrkarten wird gegen eine Gebühr in Höhe von 10,- € eine Ersatzfahrkarte ausgestellt. Wenden Sie sich an das Schulsekretariat.

Wie sieht es aus, wenn ich meinen privaten PKW benutzen möchte?

Unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 8, 9, 13 SENS) können die Fahrtkosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden, z.B. Wohnort in einem Außenbezirk einer Gemeinde. Der entsprechende Antrag ist beim Schulsekretariat der Schule zu stellen.

Wie sind die Unterrichtszeiten?

Damit Sie bereits jetzt eine günstige Verbindung für Ihre Tochter/Ihren Sohn zu uns aussuchen können, teilen wir Ihnen unsere Unterrichtszeiten mit:

Vormittagsstunden

1. - 2. Stunde	7:30 – 9:00 Uhr
3. - 4. Stunde	09:20 – 10:50 Uhr
5. Stunde	11:00 – 11:45 Uhr
6. Stunde	11:45 – 12:30 Uhr

Nachmittagsstunden

7. Stunde	12:45 – 13:30 Uhr
8. Stunde	13:30 – 14:15 Uhr
9. Stunde	14:15 – 15:00 Uhr
10. Stunde	15:10 – 15:55 Uhr
11. Stunde	15:55 – 16:40 Uhr